



Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

170



Kreisarchiv Stormarn A1

Dienst-Reglement

für die Dorfschaft Schöningsstedt Amts Reinbeck vom
Anfang des Jahrs 1782.

I.

Ämtliche Hufner zu Schöningsstedt leisten mit gleichen
Hufnern des Amts diejenigen Fuhren, welche in dem
Fuhren-Reglement d. d. Moltau den 14ten Sept.
1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern
Fällen nachhero etwa abgegebenen Verfügungen vorgeschrieben
sind.

2.

Für Anfuhrung der Herrschaftlichen Holz- und Torf-De-
putaten nach Kiel wird von den Dienstpflichtigen Hufen a Hufe
1 Rthlr. 8 fl. jährlich erlegt.

3.

Am Deputat-Holz und Torf für die Beamte zu Reinbeck
wird jährlich a Hufe 1 Faden Holz und 1000 Edden Torf resp.
gehauen, gestochen und angefahren.

4.

Bei Herrschaftlichen Holz-Koppeln und Zuschlägen unter-
hält die Dorfschaft die ihr zustehende und angewiesene Anteile
der Befriedigungen, so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich
bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat.

5.

Bei Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und Amts-
Gebäuden, imgleichen der Ladenbecker Sand-Staung, leistet
die Dorfschaft der Ordnung nach mit andern Amts-Untertanen
die benötigte Spann- und Handdienste.

6.

Die Schöningsstedter Eingeseffene gehören als Zwangsgäste
nach der Reinbecker Mühle und müssen bei Unterhaltung dersel-
ben und des Grundwerks die gewöhnlichen Spann- und Hand-
dienste mit den übrigen Mühlengästen nach dem Herkommen
verrichten.

7. Als



Kreisarchiv Stormarn A1

7.

Als Eingepfarrte bey der Kirche zu Steinbeck, müssen die Schöningstedter Eingeseffene, mit den übrigen Eingepfarrten daselbst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger- Organisten- und Küstergebühren abhalten, und die Feuerung des Predigers und der etwanigen Pastoren Wittve mit bearbeiten und anfahren.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorkommenden Inquisitionen- Prozesse, concurriren die Schöningstedter Eingeseffene herkömmlich pro rata, so wie sie die dazu und sonst bey dem Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bey Criminal- Fällen die nötigen Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Naturallieferung an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod a Hufe, wird hinführo an festgesetztem Gelde abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Schöningstedter jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellet ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Hufener, Rätner, Brinkkätner und Jnnsten a Tag 1 Mann zu stellen schuldig; und ausserdem müssen sie, wann die allerhöchste Landes- Herrschaft oder des Herrn Statthalters Durchl. oder andere mit Königl. Concession dazu versehene Herrschaften im Amt Steinbeck Jagden anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dabey einfinden.

11.

Von den Hufnern und dem Rätner Hans Ratje im Heck- faten werden weiter keine Herrschaftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Rätner zu Schöningstedt die etwanige Herrschaftliche und Amtsbefehle in Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf, auf jedesmaliges Ansagen fortbringen.

12.

Die Schöningstedter müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten; auch mit

mit den übrigen Steinbecker Amtsunterthanen, die durch die Amts- Districte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande setzen und ausbessern; das Steinbrückerlohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt, läßt die Landes- Herrschaft in Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

13.

Die Baumwärter Stellen des Hans Ratje und Christian Otte sind Dienstfrei, sonst sind die Rätner und Jnnsten nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bey den Gärten und Hof- Befriedigungen, imgleichen Anführung der Holz und Torf- Deputaten der Beamten Handdienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mitzuhalten. Von jeder der Brinkkätnerstellen des Jacob Hinrich Wenc und Hinrich Schmidt, imgleichen von jedem Schöningstedter Jnnsten wird alle vier Wochen ein Tag Amtmannsdienste geleistet.

14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Schöningstedter Hufner, Rätner und Jnnsten weder verpflichtet seyn noch angehalten werden.

Königl. General- Landes- und Oeconomie- Verbesserungs- Directorium zu Kiel, den 29ten Dec. 1781.

P. C. v. Salbern. L. Christensen. H. E. Stahl.

J. B. Bokelmann.



I.
Die Bauervogts Stelle des Claus Friderich Zahnke ist ex privilegio von Hofdiensten frei; auch ist die Halbhufe des Nicolaus Hofmeister, so lange er die dem p. t. Herrn Amtmann zuständige Fischerei in der Bille besorget, Dienstfrei; die übrige Voll- und Halbhufner leisten mit gleichen Hufnern des Amts diejenige Fuhren, welche in dem Fuhren-Reglement de dato Moscau den 14^{ten} Sept. 1767. und den zur Erläuterung desselben in besondern Fällen nachhero etwa abgegebenen Verfügungen vorgeschrieben sind.

2.
Für Anfarung der Herrschaftlichen Holz- und Torf-Depu-
taten nach Kiel, wird von den Dienstpflchtigen Hufen und Halb-
hufen pro rata à Hufe 1 Rthlr. 8 fl. jährlich erleget.

3.
An Deputat: Holz und Torf für die Beamte zu Reinbeck,
wird jährlich à Hufe 1 Faden Holz und 1000 Eoden Torf resp.
gehauen, gestochen und angefahren.

4.
Bei Herrschaftlichen Holz-Koppeln und Zuschlägen unterhält die Dorfschaft die ihr bekommende und angewiesene Anteile der Befriedigungen, so wie sie solche Unterhaltung herkömmlich bei den Koppeln und Höfen der Beamten zu verrichten hat.

5.
Bei Bau-Vorfällen an Herrschaftlichen Schloß- und
Amts-Gebäuden, ingleichen der Ladenbecker Sand-Staung,
leistet die Dorfschaft der Ordnung nach mit andern Amts-Un-
terthanen die benötigte Spann- und Handdienste.

6.
Die Oher Eingefessene, inclusive der Privilegirten, gehö-
ren als Zwang-Gäste nach der Reinbecker Mühle, und müssen
bei Unterhaltung derselben und des Grundwerks die gewöhnliche
Spann-



Kreisarchiv Stormarn A1

Spann- und Handdienste mit den übrigen Mühlen-Gästen nach dem Herkommen verrichten.

7.

Als Eingepfarrte bei der Kirche zu Steinbeck, müssen die Ober Eingeseffene, die Privilegirte mitgerechnet, mit den übrigen Eingepfarrten daselbst pro rata herkömmlich die erforderliche Fuhren, Dienste, Anlagen, Prediger, Organisten- und Küster-Gebühren abhalten, und die Feuerung des Predigers und der etwanigen Prediger-Wittwe mit bearbeiten und ansahen.

8.

Zu den Kosten der etwa beim Amt vorkommenden Inquisitionen-Processe, concurriren die Ober Eingeseffene herkömmlich pro rata so wie sie die dazu und sonst beim Amt erforderliche Wachen mit den übrigen Unterthanen halten, und bei Criminal-Fällen die nötige Fuhren leisten.

9.

Die vorherige Natural-Lieferung an den p. t. Herrn Amtmann mit 2 Brod à Hufe, wird hinführo an festgesetztem Gelde abgetragen.

10.

Zur Jagd sind die Ober jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellt ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage und zwar die Voll- und Halbhufner, Rätner und Innsten à Tag ein Mann zu stellen schuldig; und ausserdem müssen sie, wenn die Allerhöchste Landes-Herrschaft oder des Herrn Stadthalters Durchl. oder andere mit Königlichem Concession dazu versehene Herrschaften im Amt Reinbeck Jagden anstellen wollen, sich allemal auf Ansage dabei einfinden.

11.

Von den Voll- und Halbhufnern zu Ohe werden weiter keine Herrschaftliche Befehle zu Pferde befördert; hingegen sollen sämtliche Rätner die etwanige Herrschaftliche und Amts-Befehle in Lauf-Reisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorf auf jedesmaliges Ansagen fortbringen.

12.

Die Ober müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feldwege in gutem Stande unterhalten, auch mit den übrigen

gen Reinbecker Amts-Unterthanen die durch die Amts-Districte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande setzen und ausbessern; das Steinbrücker-Lohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt, läßt die Landes-Herrschaft in Hinsicht des Baum-Geldes bezahlen.

13.

Die Stellen des Kaufmanns Giesbert Willinck und Hinrich Ohlen, wie auch die privilegirte Papier-Mühle des Johann Wohlers sind von allen Diensten und Dorfs-Lasten frei; sämtliche übrige Rätner und Innsten sind nach der Reihe mit den übrigen im Dorf schuldig, bei den Gärten und Hofbefriedigungen, imgleichen Ansarung der Holz- und Torf-Deputaten der Beamten, Handdienste zu leisten, und die Nachtwachen auf dem Amt auf Erfordern mit zu halten. Die bisherige Handdienste der Einlieger oder Innsten im Schloß-Garten zu Reinbeck sind zu Gelde gesetzt.

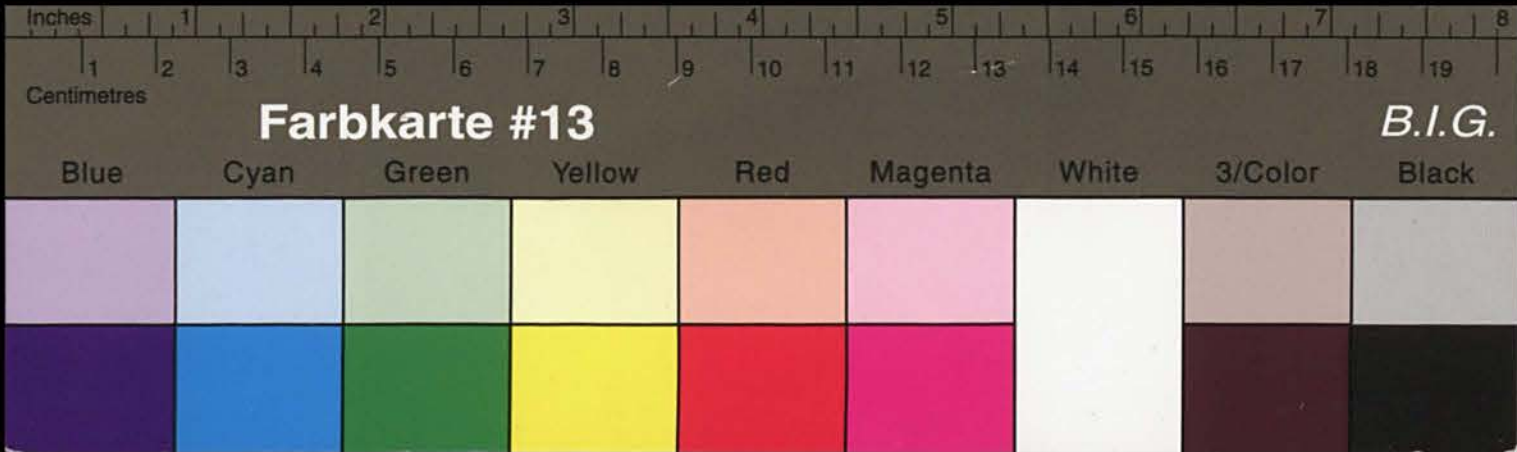
14.

Mehrere als die vorangeführte Dienste zu leisten, sollen die Ober Voll- und Halbhufner, Rätner und Innsten weder verpflichtet seyn noch angehalten werden.

Königl. General-Landes- und Deconomie-Verbesserungs-Directorium zu Kiel, den 30sten November 1782.

P. C. v. Salder. L. Christensen. H. E. Stahl.

F. B. Wokelmann.



Kreisarchiv Stormarn A1

